



A-Post
Gemeinderat
Hauptgasse 12
9620 Lichtensteig

24. Mai 2012

Gemeinde Lichtensteig: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilzonenplan Ziegelhütten

Das Grundstück Nr. 466 ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Lichtensteig der öBA zugeteilt. Da der Kindergarten per Ende Schuljahr 2012 geschlossen wird, soll die Parzelle der W2-Zone zugeteilt werden. Damit wird die (Um)Nutzung der bestehenden Baute/Anlage zu einer Wohnnutzung möglich.

Der Erlass wurde mündlich vorgeprüft, grundsätzlich stehen der Umzonung keine Einwände entgegen.

Betreffend Gewässerschutzgesetzgebung weisen wir jedoch an dieser Stelle auf Folgendes hin:

1. Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 Änderungen in der GSchV beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Die Kantone haben demnach bis Ende 2018 die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b der GSchV grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ist der Gewässerraum noch nicht festgelegt, gelten Übergangsbestimmungen. Diese legen direkt und grundeigentümerverbindlich das Mass für die Sicherung der Gewässerräume fest.
2. Im betroffenen Gebiet ist der Gewässerraum noch nicht im Sinne von Art. 41a GSchV ausgeschieden bzw. gesichert worden. Somit kommen die Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Diese verlangen bei eingedolten Gewässern einen beidseitigen Gewässerabstand ab der Eindolung von d (d = Rohrdurchmesser) + 8m.



3. Die Gewässerabstandsbestimmungen des kantonalen Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und die entsprechenden Regelungen in den kommunalen Baureglementen bleiben weiterhin in Kraft, sie finden subsidiär Anwendung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Die Übergangsbestimmungen zur GSchV betreffend Abstand zur Eindolung des Ziegelhüttenbachs sind einzuhalten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Übergangsbestimmungen zur GSchV betreffend Abstand zur Eindolung des Ziegelhüttenbachs sind einzuhalten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation